

# Eisengruppe in der Föllmannstraße (23)

## Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im  
Stadtkreis Mainz

Auf Grund der §§ 1, 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15, 16, Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl., I. S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl., I S. 36) und Art. 34 des 2. L. Straf. ÄndG. vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 sowie § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I, S. 481) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

### § 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

### § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwider handelt, wird nach § 21 und 21a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Lfd.Nr.  
im Natur-  
denkmal-  
buch

Bezeichnung  
Anzahl, Art, Name  
der Naturdenkmale

Stadt-, Land-  
Gemeinde (Ortsbe-  
zirk, Gemarkung,  
Forstamt)

Maßschießblatt  
1 : 25000  
Jagen-Nr.  
Flur-Parzelle-Nr.

Eigentümer

Bezei-  
der mit  
schätzen  
Umgebungs,  
zugelassene  
Nutzung u. a

20

1 Eichengruppe  
3-teilig

Mainz

Flur 22,  
Nr. 152/4

Herr August  
Schneider,  
Mainz, Göt-  
telmann-  
straße 43

Stadtverwaltung Mainz  
als Untere Naturschutzbehörde  
In Vertretung:

( D i e h l )  
Bürgermeister